

Gesetzestechische Vormeinung 25.01.2024

Beschluss

über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen die Veröffentlichung des Änderungsentwurfs des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000000343 vom 5. Januar 2024;

eingesehen die eingereichte Stellungnahme;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Der Artikel 8 Absatz 1 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 1 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2023, erhöht und stabilisiert.

Funktion	Lohn
Berufsarbeiter:	
Kellermeister	Gemäss Vereinbarung
Kellermeister, die fähig sind, selbstständig zu arbeiten, Mechaniker	Fr. 5'299.- im Monat
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeur	Fr. 5'210.- im Monat
Arbeitsnehmer ohne Ausbildung:	
Regelmässig beschäftigte Arbeitsnehmer	Fr. 4'964.- im Monat
gelegentliche Arbeitsnehmer	Fr. 4'693.- im Monat
gelegentliche Arbeitsnehmer unter 20 Jahren	Fr. 4'381.- im Monat
Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	Fr. 4'248.- im Monat

Als Berufsarbeiter gelten Personen, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitsnehmer.

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2024 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht